



STADT FORCHHEIM

**SATZUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG DES  
FÖRMLICH FESTGELEGTEN  
SANIERUNGSGEBIETES III NACH DEM  
BAUGESETZBUCH IN DER GROßEN  
KREISSTADT FORCHHEIM  
(AUFHEBUNGSSATZUNG  
SANIERUNGSGEBIET III  
„KRONENGARTEN“)**

DER GROßEN KREISSTADT FORCHHEIM  
[Amt 61]

---

Vom 25.04.2024

(Beschluss des Stadtrates vom 19.12.2023)  
Amtsblatt Nr. 11 vom 24.05.2024

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der zuletzt geänderten Fassung und des § 162 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung, erlässt die Stadt Forchheim die nachfolgende Satzung.

**§ 1**

**Begrenzung des aufzuhebenden Sanierungsgebietes**

Das aufzuhebende Sanierungsgebiet ergibt sich aus dem Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 05.12.2023, der Teil dieser Satzung ist. \*)

Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet III „Kronengarten“ wird hiermit aufgehoben.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 24.05.2024 mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Forchheim in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die vom Stadtrat am 31.10.1988 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes III „Kronengarten“ gegenstandslos.

\*) Die Satzung wird während der allgemeinen Dienststunden im Referat 6 der Großen Kreisstadt Forchheim, Birkenfelder Straße 2-4, für jedermann Einsicht bereitgehalten.

- ERLASS -

### Übersichtslageplan zur **AUFHEBUNGSSATZUNG** **DES SANIERUNGSGEBIETES III** **BEREICH KRONENGARTEN**

